

# RS OGH 1995/2/23 2Ob10/95, 2Ob166/16z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1995

## Norm

ABGB §1036

ABGB §1037

ABGB §1323 F

## Rechtssatz

Anteiliger Ersatz von Reservehaltungskosten hat auch dann zu erfolgen, wenn kein zusätzliches Fahrzeug zur Vorsorge bei fremdverschuldeten Unfällen angeschafft wurde.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 10/95

Entscheidungstext OGH 23.02.1995 2 Ob 10/95

- 2 Ob 166/16z

Entscheidungstext OGH 16.05.2017 2 Ob 166/16z

Beisatz: Werden alle Wagen im Rotationssystem verwendet, sind die zu ersetzenden Vorsorgekosten zu ermitteln, indem die Gesamtjahreskosten durch die Anzahl der Gesamteinsatztage geteilt und das Ergebnis mit der Anzahl der Ausfallstage multipliziert wird. (T1)

Beis: Dies gilt auch dann, wenn die Reservehaltung auch zur Förderung eigener Interessen erfolgt. (T2)

## Schlagworte

Vorsorgekosten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0034697

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)